

## Reglement der Fachstelle für Hochschulbauten

Vom 17. November 2022

---

*Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz,*

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Reglements über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) vom 26. Februar 2015,

*erlässt folgendes Reglement:*

### **Artikel 1 Anwendungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB).

### **Artikel 2 Zweck**

Der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Hochschulrat) schafft die FHB zur fachlichen Prüfung und Begutachtung der Bauprojekte der Hochschulen.

### **Artikel 3 Zusammensetzung und Wahlen**

<sup>1</sup> Die FHB wird von einer unabhängigen Architektin oder von einem unabhängigen Architekten präsiert.

<sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder der FHB sind:

- a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beitragsberechtigten öffentlich-rechtlichen Universitäten, deren Trägerkantone oder -gremien;
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beitragsberechtigten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen, deren Trägerkantone oder -gremien;
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die oder der für die Hochschulbauten zuständig ist;
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter des ETH-Rats.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat wählt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wählbar ist, wer nicht älter ist als 65. Wiederwahlen sind möglich.

<sup>4</sup> Die Wahl der Mitglieder nach Absatz 2 gilt nur solange, als ihr Vertretungsverhältnis mit dem entsprechenden Arbeitgeber besteht.

<sup>5</sup> Die Arbeitgeber schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter dem Sekretariat der FHB vor.

### **Artikel 4 Amtsausübung und Vertretungen**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

<sup>2</sup> Sie können im begründeten Einzelfall eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, die oder der das Stimmrecht wahrnehmen kann.

<sup>3</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben verhindert, übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI seine Aufgaben.

#### **Artikel 5      Aufgaben und Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die FHB bezieht Stellung zu Projekten für Hochschulbauten, welche dem Hochschulrat unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Sie beauftragt je nach Projekt Architektinnen und Architekten oder andere Expertinnen und Experten mit der Prüfung der Gesuche und der Erstellung eines Expertenberichts. Die Präsidentin oder der Präsident kann als Expertin oder Experte tätig sein.

<sup>3</sup> Die FHB verfasst, gestützt auf den Expertenbericht, ihre Empfehlungen zuhanden des Hochschulrats.

<sup>4</sup> Sie trägt in ihrem Tätigkeitsbereich zum Wissenstransfer zwischen Bund, Kantonen und Hochschulen bei.

<sup>5</sup> Sie kann im Auftrag des Hochschulrats auch andere Tätigkeiten übernehmen. Sie legt ihm Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

<sup>6</sup> Die Expertinnen und Experten erhalten pro Arbeitsstunde netto CHF 170.

<sup>7</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erhält für jede Sitzung ein Taggeld von CHF 500.

#### **Artikel 6      Arbeitsgruppen und Mandate**

<sup>1</sup> Die FHB kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die von einem ihrer Mitglieder präsiert werden.

<sup>2</sup> Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel aussenstehende Expertinnen und Experten mit besonderen Aufträgen betrauen. Die Honorierung erfolgt nach Artikel 5 Absatz 6.

<sup>3</sup> Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Aufträge zur Entwicklung von Arbeitsinstrumenten vergeben.

#### **Artikel 7      Sitzungen**

<sup>1</sup> Die FHB tagt nach Bedarf, jedoch in der Regel dreimal pro Jahr, nach Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Sitzungen können auch online durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern Dringlichkeit besteht und kein Mitglied der FHB die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Eine Sitzung findet zudem statt, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

<sup>4</sup> Die FHB kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

#### **Artikel 8      Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Stimmen werden wie folgt verteilt:

- a. Mitglieder gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b haben je eine Stimme pro Hochschule, die sie vertreten
- b. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und d haben je eine Stimme.

<sup>2</sup> Die FHB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der Stimmeinreichung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

**Artikel 9 Sekretariat**

Das Sekretariat der FHB wird von der Abteilung Hochschulen SBFI geführt.

**Artikel 10 Finanzierung**

Der Hochschulrat trägt die Kosten der FHB im Rahmen seines Budgets.

**Artikel 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 17. November 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 19. November 2015 wird aufgehoben.